

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Baidt von **2010**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1.: mindestens 4,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1.: mindestens 4,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € bis 1.000,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. Kopie DIN A4 schwarz)	1,50 €, jede weitere Seite vom gleichen Dokument 1,00 €
5.3.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (ohne Kopie)	2,50 €, jede weitere Seite vom gleichen Dokument 2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6 Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		
8	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 1.000,00 €
<b>9 Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene 5000,00 € Gegenstandswert und je angefangene 10 Min. Bear- beitungszeit eine Gebühr zw. 10,00 € und 50,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mindestens 5,00 €

## 10 Schreibgebühren

10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten	3,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten	4,50 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene 1/4 Stunde	9,50 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	sw 1,00 € sw 0,50 €	Farbe 2,00 € Farbe 2,00 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	A3: sw 2 € sw 2 € A2: sw 10 € sw 10 € A1: sw 20 € sw 20 € A0: sw 40 € sw 40 €	Farbe 3 € Farbe 3 € Farbe 16 € Farbe 16 € Farbe 32 € Farbe 32 € Farbe 64 € Farbe 64 €
10.2.3	Falten der Pläne (A2/A1/A0)		2,50 €
10.2.4	Plan gescannt und auf USB-Stick bzw. E-Mail Versand	A2/A1/A0: A4/A3:	7,00 € 2,50 €

## 11 Baugesetzbuch

11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	10,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €

<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Angrenzer und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	1. Anhörung mit Erhebung der Adresse 25,00 €, jeder weitere Angrenzer 5,00 €
12.4	Planauszüge aus Planwerken z.B. Bebauungspläne, Stadtpläne, Karten oder sonstige maßstäblichen Darstellungen	A4: sw 1,00 € Farbe 2,00 € A3: sw 2,00 € Farbe 3,00 € A2: sw 10,00 € Farbe 16,00 € A1: sw 20,00 € Farbe 32,00 € A0: sw 40,00 € Farbe 64,00 €
	Recherche in Registratur	je angef. 5 Minuten 4 €
	Für textliche Festsetzungen von Bebauungsplänen werden keine Gebühren erhoben, sofern diese auf der Planunterlage aufgedruckt sind. Für die Vervielfältigung von Bebauungsplanbegründungen gilt die allg. Gebührensatzung.	
12.5	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
12.6	Schriftliche Auskünfte aus dem Erschließungs- und Anschlussbeitragsrecht- bisherige Veranlagung pro Flurstück	30,00 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,50 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €
	14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €
<b>15</b>	<b>Fischereischeine</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5/10 Jahre) :	30,00 € + Fischereiabgabe
15.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €

**16 Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung  
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens 10,00 €

**17 Gewerbesachen**

17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	6,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeartei:	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
17.3.	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	150,00 €
17.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	weggefallen
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	150,00 €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	500,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO: *	300,00 €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs- gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):*)	100,00 €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	weggefallen
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :	30,00 €
17.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	60,00 €

17.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) :	250,00 €
17.13	Gewerbeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	15,00 €
17.14	Gewerbeab- oder -ummeldungen (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	10,00 €
	*) nur wenn Gemeinde zuständig; siehe hierzu § 7 GewOZuVO	
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	
<b>19</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	
		28,50 €
<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:</b>	
		34,50 €
<b>21</b>	<b>Ladenschluss; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG) :</b>	
		20,00 €
<b>22</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	0,70 € je Person
<b>22.2</b>	<b>Datenübermittlungen</b>	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,00 €
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	5,00 €

22.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwest- rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
<b>*) bei Städten und Gemeinden zwischen 20 000 und 100 000 Einwohnern ermäßigt sich die Gebühr auf 0,13 € pro Person</b>		
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
22.6	Gebührenfrei sind	
	22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, 22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), 22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) 22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) 22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>23</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	23,00 €
23.2	Sperren gem. § 54 NatSchG:	
23.2.1	Genehmigung von Sperren:	23,00 €
23.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	23,00 €
<b>24</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
<b>25</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € - 500,00 €
<b>26</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	10,00 € - 500,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	je angefangene halbe Stunde 23,00 €
<b>27</b>	<b>Umweltinformationen **)</b>	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
27.1	1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	21,00 €
27.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	mindestens 126,00 € + für jede weitere angefangene 30 Minuten 21,00 €

27.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand

mindestens 336,00 €, für jede  
weitere angefangene 30 Minuten  
21,00 €

Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 (Landesumwelt-  
informationsgesetz -LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu  
Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S. 50).

**28 Gaststättenrecht:**

Gestattungen gemäß § 12 GastG:

für einen Tag

20,00 €

ab dem 2. Tag, für jeden weiteren Tag

10,00 €

Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben

für einzelne Tage

20,00 €

**29 Ersatzhundesteuermarke:**

5,00 €

**zuletzt geändert am GR 16.09.2014, amtliche Bekanntmachung 19.09.2014**